

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Windknollen"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 17.04.1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1026),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 10.06.1997 (ThürStAnz Nr. 26/1997, S. 1388)
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 38 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 33 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in den Gemarkungen Closewitz, Cospeda, Jena und Löbstedt der kreisfreien Stadt Jena liegende ehemalige Truppenübungsplatz, begrenzt vom Naturkundehain Closewitz und dem Rautal im Norden, vom Saaletal und der Ortslage der Stadt Jena im Osten, vom Mühlthal und den Sonnenbergen im Süden und durch die Ortsverbindungsstraße Cospeda-Closewitz

im Westen wird unter der Bezeichnung "Windknollen" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 185,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Jena aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.¹

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch großflächige, subkontinentale Halbtrockenrasen und Frischwiesen mit inselförmigen Laubgebüsch und streifenförmigen Gehölzen, durch Tümpelkomplexe mit naturnahen Kleingewässern einschließlich ihrer Verlandungsbereiche sowie durch seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, durch wärmeliebende Waldmäntel und Laubmischwälder sowie durch zahlreiche Vorkommen seltener und hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geprägt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die ausgedehnten Halbtrockenrasen als Lebensraum hochgradig gefährdeter Orchideenarten sowie die dort vorkommenden typischen Pflanzen und Pflanzengesellschaften trockenwarmer, artenreicher Standorte wie Salbei-, Trespen- und Enzianarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
2. das Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten endemischen Pflanzenart auf Kalktrockenrasen zu schützen und zu pflegen,
3. die anthropogen, durch die ehemalige militärische Nutzung, entstandenen, ruderalisierten Halbtrockenrasen als Lebensraum für gefährdete Insektenarten wie Heuschrecken, Wildbienen, Hummeln und Tagfalter zu schützen und zu entwickeln,

¹ In Artikel 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 10.06.1997 (ThürStAnz Nr. 26/1997, S. 1388) ist für die Übersichtskarte nachfolgende Änderung aufgeführt: „Auf der als Bestandteil der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ beigefügten Übersichtskarte wird das Kartenetikett wie folgt geändert: Nach den Wörtern ‚Topographische Karte Maßstab 1 : 25 000‘ wird die Zahl ‚5053‘ durch die Zahl ‚5035‘ ersetzt.“ Eine neue Übersichtskarte wurde bzgl. dieser Änderung nicht veröffentlicht.

4. das aufgelassene sowie das ruderalisierte Grasland frischer Standorte, insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Vogelwelt, vor allem für hochgradig gefährdete Wiesenbrüter, zu erhalten und zu entwickeln,
5. die flächigen Laubgebüsche und Heckenbiotope sowie die linienförmigen Gehölze in ihrer Funktion als Biotopverbund mit dem Grünland und den Laubmischwaldbestockungen sowie als Teil des strukturreichen Lebensraumkomplexes zu erhalten und als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz einer artenreichen Vogelwelt, insbesondere für gefährdete heckenbrütende Arten, zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
6. die zahlreichen temporären Kleingewässer sowie die ausdauernden Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen als Lebensraum für viele wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Röhrichte, Schwimm- und Tauchpflanzenarten, Amphibien, Libellen, Vögel und Reptilien, zu erhalten und zu entwickeln,
7. das im Ostteil des Gebietes gelegene inselartige Vorkommen des Hasel-Niederwaldes als Lebensraum einer gefährdeten Orchideenart sowie als historische und seltene Bewirtschaftungsform zu erhalten und zu pflegen,
8. den Aufbau wärmeliebender Waldränder sowie die natürliche Sukzession auf geeigneten Teilflächen, insbesondere im Ost- und Nordostteil des Gebietes, zuzulassen, zu entwickeln und zu fördern,
9. den naturnahen Laubmischwald in seiner Struktur zu erhalten, natürliche Differenzierungsprozesse zu ermöglichen, licht- und wärmebedürftige Pflanzengesellschaften sowie den Anteil von Totholz unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegehalte als Lebensraum höhlenbrütender Vogelarten zu erhalten.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Frauenschuh,
- Kammmolch,
- Großes Mausohr,
- Mopsfledermaus,
- Kleine Hufeisennase.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Kleingewässer oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Kalktrockenrasen und Halbtrockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen sowie zu schleifen und zu walzen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Schafe, Ziegen und Pferde zu pferchen oder in Koppeln zu halten,

17. Gehölze, Gebüsch, Hecken oder Waldränder zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Bäume in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu entnehmen,
22. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
4. Skisport zu betreiben,
5. zu angeln, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben sowie Ballons zu starten und zu landen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch ganzjährige Hutung mit Schafen und Ziegen und Mahd sowie auch auf den Flurstücken 786/22, 786/23, 786/61, 786/69, 786/70, 786/72, 786/74 der Flur 8

Gemarkung Cospeda, Stadt Jena in Form der Rinderweide mit max. 1 RGV je ha; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 17 und 23; das Koppeln von Schafen und Ziegen sowie die Anlage eines Nachtpferches im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 12 dauerhaft markierten Bäumen pro ha Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase sowie der Zulassung der natürlichen Wiederbewaldung auf geeigneten Teilflächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 17 bis 23,
3. die Ansitz- und Pirschjagd auf Schalenwild, Fuchs und Steinmarder sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unter-irdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichem Auftrag oder deren öffentlich-rechtlichen Verwaltungshelfern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

